



HEIKO BRAND

STEUERKANZLEI

Paul-Hartmann-Straße 61, 89522 Heidenheim

Fon: 07321 277 19-0 | Email: info@steuerberater-brand.de

2017/2018

Jahreswechsel – Wirtschaftsrecht



BRANDNEU

DIE MANDANTEN INFORMATION

Wir sind unseren Mandanten ein zuverlässiger Partner in allen

Beratungssituationen, sei es bei der Beantwortung von

Spezialfragen oder auch bei der Lösung komplexer Probleme.

Sprechen Sie uns an!

Unsere Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen

- Steuerberatung
- Existenzgründungen
- Firmenumstrukturierungen
- Unternehmens- und Wirtschaftsberatung


WEB: www.stb-hdh.de

Email: info@steuerberater-brand.de

Fon: +49 7321 277190

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

B. Wirtschaftsrecht



In weiteren BrandNeu-Infos zum Jahreswechsel 2017/2018

A. Steuer- und Bilanzrecht

- I. Unternehmer
- II. Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter
- III. Arbeitgeber/Arbeitnehmer
- IV. Hausbesitzer
- V. Kapitalanleger
- VI. Alle Steuerzahler

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

nachfolgend informieren wir Sie über wichtige steuerliche Neuerungen und geben Ihnen Tipps für die Steueroptimierung noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel. Bitte beachten Sie: Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Bitte kontaktieren Sie uns daher bei Bedarf für ein persönliches Beratungsgespräch, damit wir für ihren Einzelfall alle erforderlichen Maßnahmen steueroptimiert gestalten können. Unser diesjähriges Zitat lautet:

Wer alles mit einem Lächeln beginnt, dem wird das meiste Gelingen. (Dalai Lama)

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

B. Wirtschaftsrecht

Neuerungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz

In diesem Jahr wurde das sog. Betriebsrentenstärkungsgesetz beschlossen. Mit dem Gesetz, welches im Wesentlichen am 1.1.2018 in Kraft tritt, sollen u. a. die betriebliche Altersversorgung in kleinen und mittleren Unternehmen gefördert sowie Anreize zur zusätzlichen Altersvorsorge für Beschäftigte mit geringem Einkommen geschaffen werden.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

Sozialpartnermodell

Neu eingeführt wird das sog. Sozialpartnermodell mit einer **reinen Beitragszusage**. Danach haben Gewerkschaften und Arbeitgeber die Möglichkeit, in Tarifverträgen reine Beitragszusagen und damit Betriebsrenten ohne Nachhaftungsrisiko für den Arbeitgeber zu vereinbaren. Damit steht der Arbeitgeber für die sog. Zielrente ein, die den eingebrachten Beiträgen entspricht, und **nicht für deren Rendite**.

Hinweis: Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte können vereinbaren, dass die einschlägigen Tarifverträge auch für sie gelten sollen.

Die Zielrente kann in den externen Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung durchgeführt werden.

Beim Sozialpartnermodell hat der Arbeitgeber im Fall der Entgeltumwandlung mindestens 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die Versorgungseinrichtung zu zahlen, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Beispiel: Ein Beschäftigter mit 2.000 € Bruttolohn wandelt auf der Grundlage des Tarifvertrags, der die reine Beitragszusage einführt, 100 € lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei im Monat um. Der Arbeitgeber muss mindestens 15 %, also insgesamt 115 €, an die Versorgungseinrichtung weiterleiten.

Daneben kann im Tarifvertrag ein Sicherheitsbeitrag, ein vom Arbeitgeber finanzierter Zusatzbeitrag, vereinbart werden.

Spart der Arbeitgeber weniger als 15 % an Sozialversicherungsbeiträgen (z. B. weil der Arbeitnehmer oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze für gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, aber unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze für gesetzliche Rentenversicherungsbeiträge sowie Arbeitslosenversicherungsbeiträge verdient), muss er lediglich die Ersparnis weitergeben.

Hinweis: Der Arbeitgeberzuschuss im Sozialpartnermodell gilt ab 2018 ab dessen Einführung.

Arbeitgeberzuschuss außerhalb des Sozialpartnermodells

Auch außerhalb des Sozialpartnermodells muss der Arbeitgeber künftig für Entgeltumwandlungszusagen in den Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse und

Direktversicherung einen Zuschuss von 15 % leisten, soweit er durch die Umwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Hier ist die Zuschusspflicht demnach ebenfalls auf die tatsächliche Ersparnis des Arbeitgebers begrenzt.

Hinweis: Die Zuschusspflicht außerhalb des Sozialpartnermodells gilt ab dem 1.1.2019 für künftige und ab dem 1.1.2022 für alle in der Vergangenheit abgeschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen. In Tarifverträgen kann von dem Entgeltumwandlungsanspruch allerdings abgewichen werden, so dass eine entsprechende Anpassung nicht zwingend notwendig ist.

Beteiligung von Geringverdienern an der betrieblichen Altersversorgung

Arbeitgeber erhalten ab dem 1.1.2018 einen direkten Steuerzuschuss von 30 % (höchstens 144 €) pro Jahr, wenn sie Geringverdienern (laufender Arbeitslohn bis 2.200 € brutto monatlich) eine Betriebsrente anbieten. Hierzu müssen sie Beiträge zwischen 240 € bis 480 € im Kalenderjahr an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung leisten.

Anhebung des Höchstbetrags bei der Entgeltumwandlung

Derzeit gilt für Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse und eine Direktversicherung ein **steuerfreier Höchstbetrag** von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West). Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wird dieser Höchstbetrag ab dem 1.1.2018 auf 8 % angehoben. Der steuerfreie zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 € für sog. Neuzusagen (Versorgungszusagen, die ab 2005 erteilt wurden) wird dagegen gestrichen. Die **Sozialversicherungsfreiheit** beträgt weiterhin bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (West).

Anrechnungsfreie Zusatzrenten

Durch einen neuen Freibetrag werden freiwillige Zusatzrenten ab 2018 bis zu einem Betrag von rund 200 € monatlich nicht mehr voll angerechnet. Dies gilt für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge.

Stärkung der Riester-Rente

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wird zudem ab dem 1.1.2018 die Grundzulage bei der Riester-Rente auf 175 € jährlich erhöht (vormals 154 €).

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.